
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 29.09.2021

Seite 967

Nr. 141

Auslaufregelung für den Masterstudiengang Survey Methodology an der Universität Duisburg-Essen vom 26. September 2021

1. Geltungsbereich

Der Masterstudiengang Survey Methodology in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften wird aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 26.05.2021 zum Wintersemester 2021/2022 eingestellt.

2. Letztmalige Einschreibung

Studienanfängerinnen und Studienanfänger konnten sich letztmalig zum Wintersemester 2020/2021 einschreiben.

3. Letztmalige Prüfungstermine

a) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gewährleistet das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Methodology vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen, letztmalig bis zum Ablauf des Sommersemester 2024.

b) Die Anmeldung zur Masterarbeit im Masterstudiengang Survey Methodology kann letztmalig im Wintersemester 2023/2024 erfolgen. Die Masterarbeit einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung kann letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

4. Exmatrikulation

Mit Ablauf des Sommersemester 2024 werden die Studierenden, die den Masterstudiengang Survey Methodology noch nicht abgeschlossen haben, exmatrikuliert.

Auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann ein Wechsel in den Masterstudiengang Behavioural Data Science erfolgen.

5. Information der Studierenden

Die Studierenden des Masterstudiengangs Survey Methodology werden von dieser Auslaufregelung durch die Universität (Dezernat Studierendenservice) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

6. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Auslaufregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 18.11.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. September 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

